



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 17 – 09.09.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	490
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	492
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	494
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	497
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	501
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	505
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	508
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	510

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:	513
1. Einrichtung einer Abteilung Neurologie mit Interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie	
2. Gründung eines Interdisziplinären Zentrums für die Behandlung neuroonkologischer Patienten (IZNO)	
3. Umbenennung der Abteilung „Neurologie mit Schwerpunkt Neurovaskuläre Erkrankungen und Neuroonkologie“ in „Abt. Neurologie mit Schwerpunkt Neurovaskuläre Erkrankungen“	

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 18 Ziff. 2 „Studienplan für EKW als Nebenfach“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Studienplan für EKW als Nebenfach

Das Studium der EKW als Bachelor-Nebenfach (60 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Turnus	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (36 LP)				
1	B 1	WiSe	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	9
2	B 3	SoSe	Historische Perspektiven auf Alltagskultur	6
ab 3	B NF 1	WiSe + SoSe	Kultur, Gesellschaft und ihre museale Repräsentation	9
ab 2	B NF 2	WiSe + SoSe	Freies Schwerpunktmodul	12
Studienbereich Wahlpflicht (24 LP). Daraus müssen zwei Module absolviert werden				
ab 3	B NF 3	SoSe + WiSe	Methodische Zugänge der EKW	12
ab 3	B NF 4	SoSe	Museum und materielle Kultur	12
ab 3	B 4	SoSe	Einführung in Kulturtheorien und historische Methoden	12
ab 3	B 6	WiSe	Region	12
ab 3	B 9	WiSe	Jüdische Lebenswelten	12
ab 3	B 10	SoSe	Europa und Vielfaltigkeit	12

Module **müssen nicht** im gleichen Semester vervollständigt werden. Sie gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die **Reihenfolge** kann ab dem 2. Semester variabel gestaltet werden. Zu beachten ist, dass die Module turnusmäßig angeboten werden

”

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 wird die Modultabelle „**Tabelle B (M.A. Empirische Kulturwissenschaft mit Profillinie „Museum und Sammlungen“**“ durch folgende Modultabelle ersetzt:

”

Empf. Sem.	Modul-Nr.	Turnus	Modulbezeichnung	LP
Studienbereich Pflicht (93 LP)				
1	M 1	WS	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft I	12
1+2	MA-MuSa-01	WS + SoSe	<i>Museumsgeschichte und -theorie</i>	9
1	M 3	WS	Studienprojekt I	15
2+3	M 4	WS + SoSe	Studienprojekt II	15
2+3	MA-MuSa-02	WS + SoSe	<i>Studienprojekt Museum & Sammlungen</i>	12
4	M 10	WS o. SoSe	Masterprüfung	30
Studienbereich Wahlpflicht				
Es sind 3 Module mit insgesamt 27 LP zu belegen, davon muss eins MA-MuSa-03 sein				
2	M 6	SoSe	Repräsentationsweisen von Kultur	9
3	MA-MuSa-03	WS o. SoSe	<i>Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext</i>	9
3	M 7	WS	Kulturen des Alltags	9
3	M 8	WS	Europäische Kulturprozesse	9
2-4	M 9	WS o. SoSe	Freies Schwerpunktmodul	9

”

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 15/2012, S. 1159 ff.) zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 20.7.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2015, S. 410) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Japanologie / Japanese Studies“ kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Das Studium der Japanologie im Bachelor-Hauptfach gliedert sich in vier Studienjahre; das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das vierte Jahr mit der Bachelorprüfung ab. ³Das Studium der Japanologie im Bachelor-Nebenfach gliedert sich in drei Studienjahre; das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte Jahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Im Hauptfach Japanologie sind insgesamt 156 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ²Das Studium im Hauptfach Japanologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen Leistungspunkte.

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP	P/WP
JP-BA-01	Sprachmodul Japanisch I	1	9	P
JP-BA-02	Sprachmodul Japanisch II	2	9	P
JP-BA-03	Sprachmodul Japanisch III	3	9	P
JP-BA-04	Orientierungsmodul Japanologie	1-2	9	P
JP-BA-05	Grundlagenmodul Politik und Gesellschaft	1-2	9	P
JP-BA-06	Grundlagenmodul Religion und Kultur	2-3	9	P
JP-BA-07	Grundlagenmodul Sprache und Kommunikation	3-4	9	P
JP-BA-08	Sprachmodul Japanisch IV	4	9	P
JP-BA-09	Sprachmodul Japanisch V	5	9	P

JP-BA-10	Aufbaumodul Stadt und Gesellschaft	4	9	P
JP-BA-11	Aufbaumodul Stadt und Geschichte	5	9	P
JP-BA-12	Praxismodul Angewandte Japanologie	5-6	9	P
JP-BA-13	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	6-7	12	P
JP-BA-14	Vertiefungsmodul Religion in der Gesellschaft	7-8	12	WP*
JP-BA-15	Vertiefungsmodul Modernes Japan	7-8	12	WP*
JP-BA-16	Vertiefungsmodul Sprache in der Gesellschaft	7-8	12	WP*
JP-BA-17	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	8	12	P
JP-BA-18	BQ Modul Sprachpraxis	4-5	12	WP
JP-BA-19	BQ Modul Japanologie in der Praxis	4-5	12	WP

* Aus den Modulen JP-BA-14, JP-BA-15 und JP-BA-16 müssen zwei Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten gewählt werden.

(3) ¹Im Nebenfach Japanologie sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ²Das Studium im Nebenfach Japanologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen Leistungspunkte.

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP	P/WP
JP-BA-20	Sprachmodul Grundkurs Japanisch I	1	6	P
JP-BA-21	Sprachmodul Grundkurs Japanisch II	2	6	P
JP-BA-22	Sprachmodul Grundkurs Japanisch III	3	6	P
JP-BA-23	Sprachmodul Grundkurs Japanisch IV	4	6	P
JP-BA-24	Grundlagenmodul Politik und Gesellschaft	1-2	9	P
JP-BA-25	Grundlagenmodul Religion und Geschichte	2-3	9	P
JP-BA-26	Grundlagenmodul Sprache und Kultur	3-4	9	P
JP-BA-27	Aufbaumodul Japanologie	5-6	9	P

„

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zwischenprüfung im Bachelor-Studiengang „Japanologie/ Japanese Studies“ ist nicht vorgesehen.“

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Bildung der Fachnote

¹Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor-Arbeit und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.² Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Module.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Bachelorstudiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sogenannten learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 17/2012, S. 1342 ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 28.9.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2017, S. 436 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Japanologie/Japanese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Japanologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen, im besonderen auf den Gebieten Sprache, Religion, Politik, Gesellschaft und Geschichte Japans. ⁴Dabei werden sowohl Vormoderne als auch Moderne berücksichtigt, jedoch liegt der Schwerpunkt im Bereich des modernen Japan. ⁵Die Studierenden sollen die Grundlagen der Japanologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erwerben, um kompetent in japanbezogenen Berufsfeldern tätig zu sein. ⁶Dazu gehört die Beherrschung des Japanischen in Sprache und Schrift auf dem Niveau der Oberstufe. ⁷Im Master-Studiengang Japanologie/Japanese Studies kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Japanologie/Japanese Studies“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Japanologie/Japanese Studies mit Profillinie Digital Humanities“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M. A. Japanologie/Japanese Studies“

Modulnummer	P / WP	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
JP-MA-30	WP	Religion in der Gesellschaft I	7	12*
JP-MA-31	WP	Technik in der Gesellschaft I	7	12*
JP-MA-32	WP	Sprache in der Gesellschaft I	7	12*

JP-MA-33	WP	Modernes Japan I	7	12*
JP-MA-34	P	Vertiefungsmodul Methoden	7	12
JP-MA-35	P	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	7-8	12
JP-MA-36	WP	Religion in der Gesellschaft II	8	12*
JP-MA-37	WP	Technik in der Gesellschaft II	8	12*
JP-MA-38	WP	Sprache in der Gesellschaft II	8	12*
JP-MA-39	WP	Modernes Japan II	8	12*
JP-MA-40	P	Reflexionsmodul Japanologie	8-9	6
JP-MA-41	WP	Religion in der Gesellschaft III	9-10	12*
JP-MA-42	WP	Technik in der Gesellschaft III	9-10	12*
JP-MA-43	WP	Sprache in der Gesellschaft III	9-10	12*
JP-MA-44	WP	Modernes Japan III	9-10	12*
JP-MA-45	P	Prüfungsmodul Master	10	30

* Aus den Modulen JP-MA-30, JP-MA-31, JP-MA-32, JP-MA-33, JP-MA-36, JP-MA-37, JP-MA-38, JP-MA-39, JP-MA-41, JP-MA-42. JP-MA-43 und JP-MA-44 müssen fünf Module mit insgesamt 60 LP absolviert werden.

Tabelle B: „M. A. Japanologie/Japanese Studies mit Profillinie „Digital Humanities“

Modul- nummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
JP-MA-30	Religion in der Gesellschaft I	1	12*
JP-MA-31	Technik in der Gesellschaft I	1	12*
JP-MA-32	Sprache in der Gesellschaft I	1	12*
JP-MA-33	Modernes Japan I	1	12*
JP-MA-34	Vertiefungsmodul Methoden	1	12
JP-MA-35	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	1-2	12
JP-MA-36	Religion in der Gesellschaft II	2	12*
JP-MA-37	Technik in der Gesellschaft II	2	12*
JP-MA-38	Sprache in der Gesellschaft II	2	12*
JP-MA-39	Modernes Japan II	2	12*
JP-MA-41	Religion in der Gesellschaft III	3-4	12*
JP-MA-42	Technik in der Gesellschaft III	3-4	12*
JP-MA-43	Sprache in der Gesellschaft III	3-4	12*
JP-MA-44	Modernes Japan III	3-4	12*
JP-MA-45	Prüfungsmodul Master	4	30

MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	1-2	9
MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	2-3	12**
MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	2-3	12**
MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	2-3	12**
MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	3	9

* Aus den Modulen JP-MA-30, JP-MA-31, JP-MA-32, JP-MA-33, JP-MA-36, JP-MA-37, JP-MA-38, JP-MA-39, JP-MA-41, JP-MA-42, JP-MA-43 und JP-MA-44 müssen drei Module mit insgesamt 36 LP absolviert werden.

** Aus den Modulen MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2 und MA-DiHu-02.3 muss ein Modul im Umfang von 12 LP absolviert werden.“

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

²Das erfolgreiche Erbringen von 90 Leistungspunkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module entweder der Tabelle A oder der Tabelle B.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Masterstudiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im

Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sogenannten learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium des B.A. Koreanistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Koreanistik begründen. ²Das Studium führt zum Erwerb einer Sprachkompetenz im Koreanischen mindestens auf dem Niveau des Levels 4 TOPIK bzw. der Mittelstufe B2 GER sowie zum Erwerb von fundiertem und tiefergehendem Wissen über Themengebiete wie Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Koreas. ³Die Studierenden können korearelevante Themen eigenständig wissenschaftlich korrekt bearbeiten und verfügen über ein solides Verständnis über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches für selbstgesteuerte Analysen und die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung.

⁴Nach dem absolvierten Koreanistikstudium in Deutschland und Korea verfügen die Studierenden neben den fachlich notwendigen methodischen und praktischen (instrumentalen) Fähigkeiten die wichtigen überfachlichen kommunikativen, interkulturellen, regionalwissenschaftlichen sowie systematischen Kompetenzen, um nicht nur erfolgreich in rein koreabezogenen Berufsfeldern im In- und Ausland tätig sein, sondern auch ein vertiefendes koreanistisches oder fachähnliches Studium im M.A.-Studiengang fortsetzen zu können.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-01	Koreanisch Grundstufe I	9
	KOR-BA-07	Einführungsmodul	9
2	KOR-BA-02	Koreanisch Grundstufe II	9
	KOR-BA-08	Basismodul	9

3	KOR-BA-03	Koreanisch Grundstufe III	9
	KOR-BA-09	Aufbaumodul	9
4	KOR-BA-04	Koreanisch Mittelstufe I	9
5	KOR-BA-05	Koreanisch Mittelstufe II	9
4+5	KOR-BA-10	Auslandsmodul	3
6	KOR-BA-06	Koreanisch Vertiefungsstufe	6
	KOR-BA-11	Vertiefungsmodul	6
	KOR-BA-12	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	12

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
3-6	Modul BQ	Interkulturelle Kompetenz	21

(3) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-13	Koreanisch Grundstufe I	6
1 oder 3	KOR-BA-17	Einführung in die Koreanistik	9
2	KOR-BA-14	Koreanisch Grundstufe II	6
2 oder 4	KOR-BA-18	Basismodul	9
3	KOR-BA-15	Koreanisch Grundstufe III	6
3 oder 6	KOR-BA-19	Aufbaumodul	9
4	KOR-BA-16	Koreanisch Grundstufe IV	6
4-6	KOR-BA-20	Vertiefungsmodul	9

”

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-02: "Koreanisch Grundstufe II"
- Modul KOR-BA-08: "Basismodul" "

4. § 9 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-04: "Koreanisch Mittelstufe I"
- Modul KOR-BA-09: "Aufbaumodul"

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-16: "Koreanisch Grundstufe IV"
- Modul KOR-BA-18: "Basismodul" "

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Bachelorstudiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung

Bachelor of Arts (B. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Das Fach umfasst die Beschäftigung mit den zentralen Themenfeldern Geschichte, Gesellschaft und Kultur des modernen Korea, die mit geschichts-, gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien in transnationalem Rahmen verortet, erschlossen und vermittelt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-MA-01	Grundlagenmodul I	12
1	KOR-MA-02	Grundlagenmodul II	15
2	KOR-MA-03	Aufbaumodul I	12
2	KOR-MA-04	Aufbaumodulmodul II	15
2/3	KOR-MA-05	Berufsqualifizierung	9

3	KOR-MA-06	Vertiefungsmodul I	12
3	KOR-MA-07	Vertiefungsmodul II	15
4	KOR-MA-08	Prüfungsmodul	30

”

3. § 10a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studierenden absolvieren im Rahmen des MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflicht	ECTS-Punkte
1	MAKES-01	Grundlagenmodul I	Pflicht	12
1	MAKES-02	Grundlagenmodul II	Pflicht	15
1/2	MAKES-03	Freies Modul	Pflicht	6
2	MAKES-04	Aufbaumodul I	Pflicht	12
2	MAKES-05	Aufbaumodul II	Pflicht	15
3	MAKES-06	Vertiefungsmodul I	Pflicht	12
3	MAKES-07	Vertiefungsmodul II	Wahlpflicht	15
4	MAKES-08	Vertiefungsmodul III	Pflicht	9
4	MAKES-09	Prüfungsmodul	Pflicht	24
	Summe			120

”

4. § 10a Abs.3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Die am Doppelmasterprogramm ‚MAKES‘ teilnehmenden Studierenden der SNU können Ihre Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolvieren.“

„5. § 10a Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze, sofern keine abweichenden Regelungen

getroffen sind, der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3, dem Gesamt-Notendurchschnitt von 1,7 des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und, soweit vereinbart und rechtlich zulässig, in Absprache mit der Gastuniversität. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.³Die Bewerber können sich im Laufe des ersten Fachsemesters für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der SNU bewerben. Die Möglichkeit zu einem späteren Wechsel in den Monomaster ist gegeben.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Master-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Masterstudiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde. ³Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.“

”

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden

Regelung werden angerechnet.⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Modul M17 „Masterarbeit und Verteidigung“ umfasst insgesamt 30 ECTS und dient der Erstellung der Masterarbeit. ²Die Masterarbeit muss von mindestens einer Professorin bzw. einem Professor des Teilbereichs Pharmazie der Universität Tübingen betreut werden.“

Modulnummer	Modulname	Empfohlenes Fachsemester	Creditpunkte
-------------	-----------	--------------------------	--------------

Grundstudium

M1	Grundlagen I: Pharmazeutische und Medizinische Chemie	1 + 2	15
M2	Grundlagen II: Pharmazeutische Biologie	1 + 2	15
M3	Grundlagen III: Pharmazeutische Technologie	1 + 2	15
M4	Grundlagen IV: Pharmakologie, Toxikologie und Klinische Pharmazie	1 + 2	15

Vertiefungsstudium

M5	Vertiefung: <i>Drug Discovery and Development – Chemicals</i>	3	12
M6	Vertiefung: <i>Drug Discovery and Development – Biologicals</i>	3	12
M7	Vertiefung: <i>Drug Action</i>	3	12
M8	Vertiefung: <i>Drugs: Therapeutics, Application and Marketing</i>	3	12
M9	Vertiefung: <i>Biopharmaceutics and Pharmacokinetics</i>	3	12

M10	Vertiefung: <i>Drug Discovery Technologies</i>	3	12
M11	Vertiefung: <i>Analytical Technologies</i>	3	12
M12	Vertiefung: <i>Drug Production</i>	3	12
M13	Vertiefung: <i>Wahlmodul 1</i>	3	12
M 14	Vertiefung: <i>Pharmacy in Global Health</i>	3	12
M15	Vertiefung: <i>Regulatory Affairs</i>	3	6
M16	Vertiefung: <i>Wahlmodul 2</i>	3	6

Prüfungsmodul

M17	Masterarbeit und Verteidigung	4	30
	Summe	1 bis 4	120

”

2. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsmodul“ durch die Worte „Masterarbeit und Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet

abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:

- 1. Einrichtung einer Abteilung Neurologie mit Interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie**
- 2. Gründung eines Interdisziplinären Zentrums für die Behandlung neuroonkologischer Patienten (IZNO)**
- 3. Umbenennung der Abteilung „Neurologie mit Schwerpunkt Neurovaskuläre Erkrankungen und Neuroonkologie“ in „Abt. Neurologie mit Schwerpunkt Neurovaskuläre Erkrankungen“**

ad 1) Einrichtung einer Abteilung Neurologie mit Interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie

Frau Prof. Dr. Ghazaleh Tabatabai wurde 2014 auf die W3-Professur für Neuroonkologie berufen und in diesem Zusammenhang eine Interdisziplinäre Sektion für Neuroonkologie zwischen der Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen und Neuroonkologie (ÄD Prof. Ziemann) sowie der Klinik für Neurochirurgie (ÄD Prof. Tatagiba) eingerichtet, die von Frau Professor Tabatabai geleitet wird.

Die bisherige Sektion soll nun in Form einer eigenen Abteilung ausgebaut, aufgewertet und besser sichtbar nach außen dargestellt werden. Daher soll eine neue Abteilung „Neurologie mit interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie“ an der Neurologischen Univ.-Klinik gegründet werden.

Ad 2) Interdisziplinäres Zentrum für die Behandlung neuroonkologischer Patienten (IZNO)

Mit Gründung der neuen Abteilung schließen sich künftig die

- Abteilung mit interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie
- Klinik für Neurochirurgie
- Radioonkologische Klinik

des Weiteren zu einem „Interdisziplinären Zentrum für die Behandlung neuroonkologischer Patienten (IZNO)“ zusammen.

§ 7 (1) UKG

Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

§ 4 Abs. 3 Satzung UKT

Der Aufsichtsrat entscheidet über

2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums
§ 6 (1) Satzung UKT *Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen oder Dienstleistungsbereiche, Forschungseinrichtungen, Arbeitsgruppen und andere führen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben, eigene Leitung und eigenes Budget.*

(2) Über die Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

§ 7 Satzung UKT

(1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.

(2) Die Zentren sind freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Klinikumsvorstand, Dekanat und Fakultätsrat beschlossen die Einrichtung einer Abteilung Neurologie mit interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie an der Neurologischen Universitätsklinik sowie die Gründung eines Interdisziplinären Zentrums für die Behandlung neuroonkologischer Patienten (IZNO) in ihren Sitzungen vom 7.5.2019.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Der Aufsichtsrat des UKT beschloss die Einrichtung einer Abteilung Neurologie mit interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie an der Neurologischen Universitätsklinik sowie die Gründung eines Interdisziplinären Zentrums für die Behandlung neuroonkologischer Patienten (IZNO) in seiner Sitzung vom 7.5.2019.

Ad 3) Umbenennung der Abteilung „Neurologie mit Schwerpunkt Neurovaskuläre Erkrankungen und Neuroonkologie“ in „Abt. Neurologie mit Schwerpunkt Neurovaskuläre Erkrankungen“

Im Zusammenhang mit der beantragten Neugründung einer Abteilung Neurologie mit Interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie, ist es im Sinne klarer Zuständigkeiten erforderlich, die „Neuroonkologie“ aus der Bezeichnung der Abteilung Neurologie I zu streichen, die bislang den Titel „Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen und Neuroonkologie“ führt.

Nach Abstimmung mit allen Beteiligten soll die Abteilung zukünftig den Titel „Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen“ führen, wie dies bis 2016 bereits der Fall war.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Der Fakultätsrat beschloss die Umbenennung der Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen (Streichung des Zusatzes „Neuroonkologie“) in seiner Sitzung vom 25.6.2019.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.

Klinikumsvorstand und Dekanat beschlossen die Umbenennung der Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen (Streichung des Zusatzes „Neuroonkologie“) in ihren Sitzungen vom 25.6.2019.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Der Aufsichtsrat des UKT beschloss die Umbenennung der Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt neurovaskuläre Erkrankungen (Streichung des Zusatzes „Neuroonkologie“) in seiner Sitzung vom 5.6.2019.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.

Die Beschlussfassung des Senats zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung des UKT erfolgte in dessen Sitzung vom 25.7.2019.

Die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Organisationsgliederung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 01.08.2019 vor.

Tübingen, den 20.08.2019

Prof. Dr. Michael Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Ingo B. Autenrieth
Dekan der Medizinischen Fakultät

Gabriele Sonntag
Kaufmännische Direktorin